Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 21. 4. 2010

Nummer 15

INHALT

١.	Staatskanzlei	1	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
š.	Ministerium für Inneres, Sport und Integration	-	Bek. 21. 4. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter)	479
	RdErl. 15. 3. 2010, Austritt aus Religionsgemeinschaften des		,	
	öffentlichen Rechts	462	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
	RdErl. 26. 3. 2010, Förderung der Rückkehr und Weiter-	}	Bek. 24. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Deutschland GmbH, Hannover)	476
	wanderung von ausländischen Flüchtlingen	472	Bek. 26. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (E.ON	4/1
	27100		Engineering, Gelsenkirchen)	476
	Bek. 29. 3. 2010, Anerkennung der Stiftung Hannoversche Volksbank	472	r. 1 111 9	
	Bek, 13. 4. 2010, Durchführung des Gemeindefinanzre-		Landeswahlleiter	
	formgesetzes; Bekanntgabe der zum 1.5. 2010 zu verteilenden Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und au der		Bek. 1. 4. 2010, Feststellung eines Sitzübergangs im 17. Deutschen Bundestag	476
	Umsatzsteuer	472	·	
		′	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
) .	Finanzministerium		Bek. 31. 3. 2010, Umstufung von Teilstrecken der Landes- straße 44 auf dem Gebiet der Stadt Neuenhaus	476
).	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Bek. 31. 3. 2010, Umstufung von Teilstrecken der Landes- straße 46 auf dem Gebiet der Gemeinde Twist	476
	Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
,	Kultusministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
			Bek. 21, 4, 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwem-	
ì.	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		mungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyr- mont	477
	Bek. 30. 3. 2010, Änderung der Genehmigung des Ver- kehrsflughafens Hannover-Langenhagen	472	110110111111111111111111111111111111111	4//
	RdErl. 31. 3. 2010, Richtlinien über die Rechtsverhältnisse	4/4	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
	an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen		Bek. 29. 3. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasan-	
	und anderen öffentlichen Straßen (Straßen-Kreuzungsricht- linien — StraKR)	420	lage Abenrieb, Krelingen)	477
	92200	473	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
			Bek. 26, 3, 2010, Erteilung einer Genehmigung nach den	
I.	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		§§ 4 und 10 BlmSchG; Offentliche Bekanntmachung (Pro	
	RdErl. 25. 3. 2010, Durchführung der BHV1-Verordnung	473	Food Company GmbH & Co. KG, Nortrup)	477
	78510	473	Bek. 7. 4. 2010, Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Synlab GmbH, Bösel)	480
,	Justizministerium	1	Neuerscheinungen	481

Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

- Nds. MBl. Nr. 15/2010 S, 476

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyrmont

Bek. d. NLWKN v. 21. 4. 2010 — 62023/2/58 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährlichen Hochwasser des Hastebaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und der Gemeinde Emmerthal und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:25 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 3922) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1:5 000 (Blatt 1 bis 2) werden bei

dem Landkreis Hameln-Pyrmont,

Süntelstraße 9, 31785 Hameln,

und

der Stadt Hameln,

Rathausplatz 1,

31785 Hameln,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek, während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

- Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477

Die Anlage ist auf den Seiten 478/479 dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Abenrieb, Krelingen)

Bek. d. GAA Celle v. 29. 3. 2010 - CE000005209-10-005-01 U BS/Ba --

Die Biogas GmbH Krelingen, Jürgen Abenrieb, aus Walsrode-Krelingen, Krelingen 8, hat mit Schreiben vom 16. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage — hier: Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Biogas — in Walsrode-Krelingen, Düshorner Straße, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

- Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Pro Food Company GmbH & Co. KG, Nortrup)

> Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 3. 2010 -- 3103-40211/1-7.34-7 --

Das GAA Oldenburg hat der Firma Pro Food Company GmbH & Co. KG, Hauptstraße 2, Nortrup, mit der Entscheidung vom 19. 3. 2010 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen auf dem Grundstück Menslager Straße — L74 in Nortrup, Flurstück 30/2, Flur 10, Gemarkung Nortrup, erteilt. In der Anlage können bis zu maximal 300 t/Tag Brühwurst und Kochschinken produziert werden.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit vom 22. 4. bis einschließlich 5. 5. 2010

 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr

und

bei der Gemeinde Nortrup, Rathaus, Postweg 1, 49638 Nortrup, Zimmer 4,

montags und

donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 17.30 Uhr,

dienstags und

mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr,

eingesehen und angefordert werden.

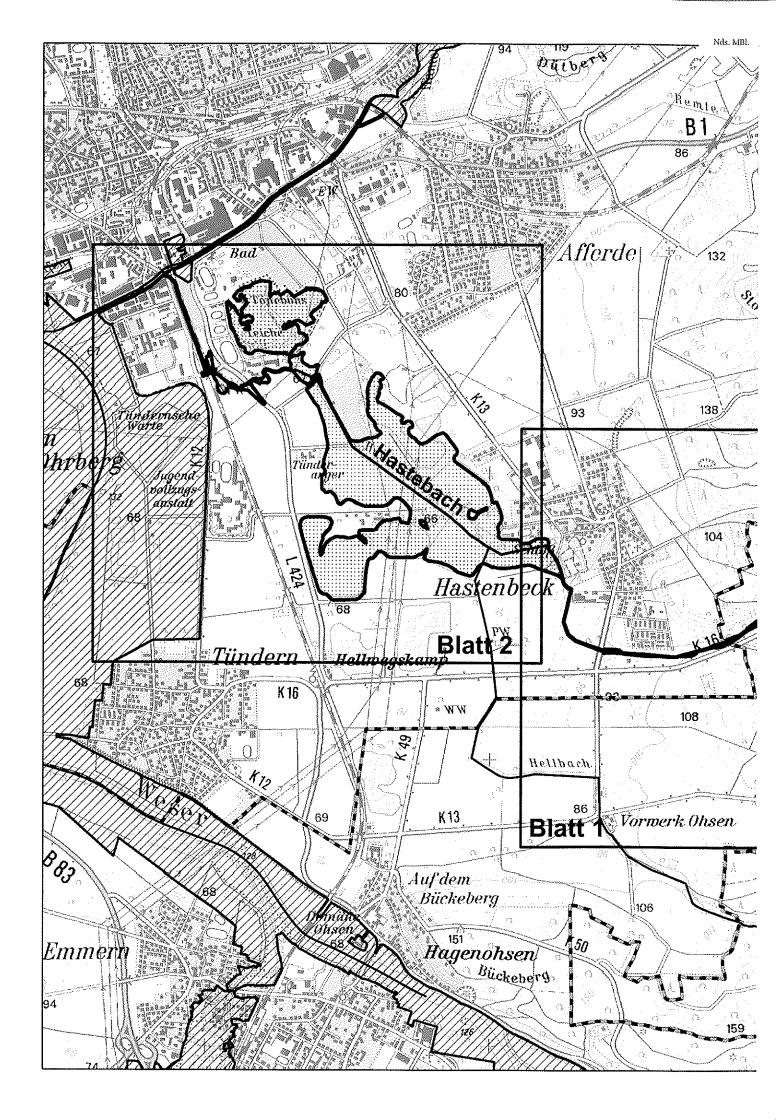
Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der derzeit geltenden Fassung, werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

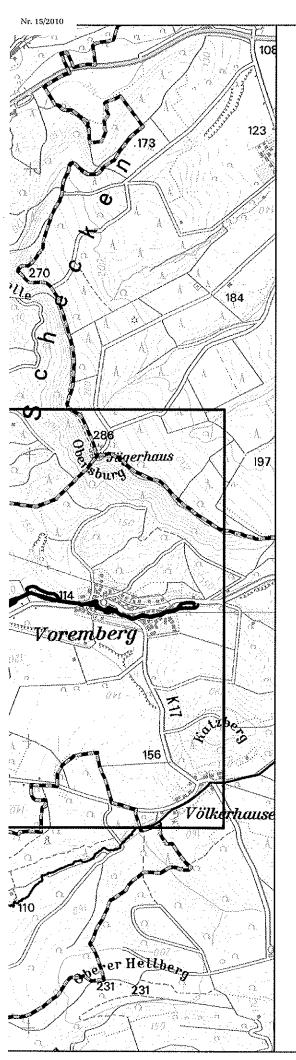
Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

- Nds. MBl. Nr. 15/2010 S. 477







Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Hastebaches im Landkreis Hameln-Pyrmont

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 21.04.2010 Az:62023/2/58

Legende

Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5000)

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

Landkreisgrenze

Gemeindegrenze





1:25.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung





Hildesheim, den 02.03.2010